



# Jugendordnung

des

# Turngaus Heilbronn

Im Rahmen der Satzung des Turngaus Heilbronn und der Jugendordnung des Schwäbischen Turnerjugend (STJ) gibt sich die Turngaujugend Heilbronn diese Jugendordnung.

Die in dieser Jugendordnung aufgeführten Ämter gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen. Der Einfachheit halber, wurde in dieser Ordnung die männliche Ausdrucksweise gewählt.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Turngaujugend im Turngau Heilbronn ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder der Vereine und Abteilungen des Turngaus Heilbronn und ihrer gewählten Vertreter.

Die Turngaujugend des Turngaus Heilbronn ist Mitglied der Schwäbischen Turnerjugend (STJ) und der Württembergischen Sportjugend (WSJ) im Sportkreis Heilbronn (Sportkreisjugend Heilbronn).

## **§ 2 Grundsätze**

Im Mittelpunkt der Bemühungen der Turngaujugend Heilbronn steht die Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen.

- 2.1 Die Turngaujugend Heilbronn trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche in die Gesellschaft zu integrieren und sich mit dieser kritisch auseinander zu setzen.
- 2.2 Sie fördert die Erziehung zu Eigenaktivität und Verantwortungsbewusstsein. Sie hilft Eigenentscheidungsfähigkeit und Mitbestimmung als demokratische Tugend zu entwickeln.
- 2.3 Sie fordert von ihren Mitglieder aktiv für die Erhaltung unserer natürlichen Umwelt einzutreten, ökologisch-wirtschaftliche Entwicklungen zu unterstützen und ein friedliches Zusammenleben mit allen Nationen vorzuleben.
- 2.4 Sie ist parteipolitisch neutral und übt religiöse, weltanschauliche und rassistische Toleranz.
- 2.5 Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.
- 2.6 Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Deutsche Turnen, wie es geschichtlich gewachsen ist,. Die Turngaujugend Heilbronn beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung des Turnens in zeitgemäßen Formen.

## **§ 3 Aufgaben**

- 3.1 Hauptaufgabe der Turngaujugend ist die umfassende Bewegungserziehung, die die gesamte Persönlichkeit anspricht und fördert. Sie erfüllt damit gesundheitliche, soziale, bildungs-, gesellschaftspolitische und kulturelle Aufgaben.
- 3.2 Sie fördert das Streben nach sportlicher Leistung, sofern die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet wird. Das Leistungsstreben steht als Erlebniswert und als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung im Dienste der Erziehungsaufgabe.
- 3.3 Die Turngaujugend bemüht sich um eine zeit- und jugendgemäße Freizeitgestaltung in der Gemeinschaft. Sie legt Wert auf aktive Jugendgruppen.
- 3.4 Sie will durch internationale Begegnungen zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.
- 3.5 Sie arbeitet bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben mit allen an der Erziehung der Kinder und Jugendlichen Beteiligten und Jugendorganisationen zusammen.

## **§ 4 Organisation**

- 4.1 Die Turngaujugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Turngaus Heilbronn und STJ. Die Ämter der Turngaujugend werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sie kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Turngaus eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- 4.2 Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Vereine des Turngaus Heilbronn und deren Abteilungen. Die Vereine geben sich entsprechende Jugendordnungen.

## **§ 5 Organe**

- 5.1 Gaujugendturntag
- 5.2 Großer Jugendausschuss
- 5.3 Jugendvorstand
- 5.4 Turnausschuss Elementarbereich
- 5.5 Turnausschuss Kinder
- 5.6 Turnausschuss Jugend

## **§ 6 Gaujugendturntag**

- 6.1 Der Gaujugendturntag ist oberstes beschließendes Organ der Turngaujugend Heilbronn. Er tritt einmal im Jahr unter der Leitung des Vorsitzenden der Turnerjugend oder eines bestellten Vertreters aus dem Jugendvorstand zusammen und ist bei Anwesenheit von Vertretern aus mindestens 5 Vereinen beschlussfähig.
- 6.2 Dem Gaujugendturntag gehören stimmberechtigt an:
  - 6.2.1 Der große Jugendausschuss
  - 6.2.2 Die Delegierten der Vereine. Jeder Verein im Turngau Heilbronn, der Kinder und Jugendliche für den Fachverband Turnen gemeldet hat, kann mindestens 2 Delegierte zum Gaujugendturntag entsenden und zwar möglichst einen Vertreter aus dem Bereich Jugendturnen und einen Vertreter aus dem Bereich Kinderturnen. Die Zahl weiterer Delegierte aus den Vereinen wird nach der letzten Bestandserhebung des WLSB festgelegt und beträgt für Vereine mit mehr als 100 gemeldeten Mitglieder weitere 2 Delegierte

Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Hälfte der Delegierten der Vereine sollten unter 30 Jahre sein. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen die im Wahljahr mindestens 14 Jahre alt werden. Wählbar ist, wer im Wahljahr mindestens 16 Jahre alt wird.

### 6.3 Dem Gaujugendturntag obliegt es

6.3.1 die Berichte des Jugendvorstandes, der Turnwarte (Elementarbereich, Kinder und Jugendliche), sowie die Berichte der Fachgebiete, soweit sie den Elementar-, Kinder-, und Jugendbereich betreffen, entgegenzunehmen und dazu Stellung zu nehmen.

6.3.2 den Jugendvorstand zu entlasten.

6.3.3 den Jugendvorstand, die 20 Delegierten zum Gauturntag und die Delegierten zum Schwäbischen Landesjugendturntag zu wählen.

6.3.4 die Richtlinien für die Arbeit der Turngaujugend festzulegen.

6.3.5 die Jugendordnung zu ändern.

6.3.6 über Anträge zu beschließen.

6.4 Die Tagesordnung ist unter Angabe der Antragsfrist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben.

## **§ 7 Jugendvorstand**

7.1 Der Jugendvorstand ist im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des Gaujugendturntages ausführendes und beschließendes Organ.

7.2 Den Jugendvorstand bilden:

7.2.1 Vorsitzender der Turngaujugend

7.2.2 Stellv. Vorsitzender der Turngaujugend

7.2.3 Stellv. Vorsitzender mit Kontakt zur Schwäbischen Turnerjugend

7.2.4 Stellv. Vorsitzender mit Kontakt zur Sportkreisjugend

7.2.5 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

7.2.6 Schriftführer

7.2.7 Referent für Finanzen

7.2.8 Vertreter der Vereine

7.2.9 Vertreter der Vereine

7.2.10 Turnwart Elementarbereich

7.2.11 Turnwart Kinder

7.2.12 Turnwart Jugend

- 7.3 Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Gaujugendturntag im Wechsel auf 2 Jahre gewählt.
- 7.4 Der Vorsitzende der Turngaujugend und ein weiterer stellv. Vorsitzender sind Mitglieder des Vorstandes des Turngaus Heilbronn.
- 7.5 Mitglieder des Hauptausschusses der Turngaus Heilbronn sind: Die beiden Vorstandsmitglieder der Turngaujugend, die drei Turnwarte, sowie 4 weitere Vertreter des Turngaujugendvorstandes
- 7.6 Die Jugendvorstandmitglieder sind Mitglieder des Gauturntages des Turngaus Heilbronn.
- 7.7 Für Sonderaufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsausschüsse auf Zeit bilden. Vorsitzende sind die entsprechenden Mitglieder des Jugendvorstandes.  
Die Mitgliederzahl eines Arbeitskreises ist in der Regel auf fünf begrenzt.

## **§ 8 Turnausschüsse**

- 8.1 Die Turnausschüsse Elementarbereich, Kinder und Jugend unterstützen den Jugendvorstand durch Empfehlungen und Vorschläge, bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 8.2 Die Mitglieder der Turnausschüsse Elementarbereich, Kinder und Jugend werden vom Jugendvorstand berufen.
- 8.3 Die Turnausschüsse Elementarbereich, Kinder und Jugend werden von den jeweiligen Turnwarten geleitet.
- 8.4 Die Turnausschüsse tagen je nach Bedarf, in der Regel jedoch zweimal jährlich.

## **§ 9 Großer Jugendausschuss**

- 9.1 Dem großen Jugendausschuss obliegt es, Schwerpunkte im Elementar-, Kinder- und Jugendbereich längerfristig festzulegen.
- 9.2 Den großen Jugendausschuss bilden:
- 9.2.1 der Jugendvorstand
  - 9.2.2 die Turnausschüsse der Jugendbereiche
- 9.3 Der große Jugendausschuss tritt in der Regel einmal im Jahr unter der Leitung des Vorsitzenden der Turngaujugend zusammen.

## **§ 10 Änderung der Jugendordnung**

Nur der Gaujugendturntag kann diese Jugendordnung ändern. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Dringlichkeitsanträge sind zur Änderung der Jugendordnung nicht zugelassen.

Die vorliegende Jugendordnung des Turngaus Heilbronn wurde beim Gaujugendturntag am 22.01.10 in Lauffen verabschiedet.